



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR ARBEIT,
SOZIALES, TRANSFORMATION
UND DIGITALISIERUNG

LEITFADEN FÜR WOHN- PFLEGE-GEMEINSCHAFTEN



Landesberatungsstelle
Neues Wohnen
Rheinland-Pfalz

INHALT

Vorwort	5
1. Was sind Wohn-Pflege-Gemeinschaften?	6
2. Für wen sind Wohn-Pflege-Gemeinschaften geeignet?	8
3. Die Einbindung von Angehörigen in Wohn-Pflege-Gemeinschaften	12
4. Was ist beim Bau und bei der Wohnraumgestaltung zu beachten?	14
5. Wer übernimmt die Initiative?	18
6. Welche Arten von Wohn-Pflege-Gemeinschaften gibt es?	20
7. Wer unterstützt die Wohn-Pflege-Gemeinschaften?	24
8. Finanzierung	26
9. Partner bei der Umsetzung	30
10. Gesetzliche Regelungen	32
11. Beratungsangebote in Rheinland-Pfalz	36
Impressum	39



VORWORT

Wie wir wohnen, entscheidet maßgeblich darüber, wie wir leben – gerade in einer älter werdenden Gesellschaft.

Besonders Menschen mit Unterstützungs- und Pflegebedarf wünschen sich, in ihrem vertrauten Wohnumfeld alt werden zu können. Um dies zu ermöglichen, brauchen wir neue Formen des Zusammenlebens und alternative Wohnformen.

Wohn-Pflege-Gemeinschaften ermöglichen es Menschen mit Unterstützungs- und Pflegebedarf, in einer vertrauten häuslichen Atmosphäre nach ihrem individuellen Lebensrhythmus und den persönlichen Vorlieben und Bedürfnissen zu leben.

Diese Broschüre informiert über die Grundlagen von Wohn-Pflege-Gemeinschaften und nennt darüber hinaus Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner, die Interessierten beim Aufbau dieser Wohnform zur Seite stehen.

Kommunen, die solche Wohn-Pflege-Projekte unterstützen, die Barrierefreiheit, nachbarschaftliche Hilfe, Selbstbestimmung und professionelle Unterstützung möglich machen, leisten einen wichtigen Beitrag für die Lebensqualität ihrer Bürgerinnen und Bürger. Wir brauchen mehr solcher neuen Wohnformen und ich möchte Sie alle ermutigen, dazu beizutragen, solche Wohnkonzepte zu verwirklichen.



Alexander Schweitzer

Minister für Soziales, Arbeit, Transformation und Digitalisierung des Landes Rheinland-Pfalz



„Wie wir wohnen, entscheidet maßgeblich darüber, wie wir leben – gerade in einer älter werdenden Gesellschaft.“



1. WAS SIND WOHN-PFLEGE-GEMEINSCHAFTEN?

Wohn-Pflege-Gemeinschaften ermöglichen es Menschen mit Unterstützungs- und Pflegebedarf, in einer vertrauten häuslichen Atmosphäre zusammenzuleben. Da es sich um kleine Wohneinheiten handelt, können individuelle Lebensrhythmen und persönliche Vorlieben und Bedürfnisse beibehalten werden. Bis zu zwölf Menschen können in einer solchen Wohngemeinschaft leben – in einer großen Wohnung oder einem Haus. Jeder hat ein Zimmer, das nach eigenen Wünschen eingerichtet werden kann. Die weiteren Flächen werden gemeinschaftlich genutzt. Die Bewohnerinnen und Bewohner gestalten ihren Tagesablauf möglichst eigenständig, etwa mit gemeinsamem Einkaufen,

Kochen oder Spaziergehen. Sie werden dabei von professionellen Fachkräften, ihren Angehörigen und ehrenamtlich tätigen Personen unterstützt.

Wer möchte, kann sich als Bewohnerin und Bewohner, je nach Fähigkeiten angepasst, aktiv beteiligen, einfach nur dabei sein oder sich in die eigene Privatsphäre zurückziehen.

Als eigenständige Mieterinnen und Mieter wählen sie gemeinschaftlich, wer sie betreut und pflegt.





2. FÜR WEN SIND WOHN- PFLEGE-GEMEINSCHAFTEN GEEIGNET?



Wohn-Pflege-Gemeinschaften sind eine mögliche Alternative für all jene, die nicht mehr daheim wohnen können oder wollen, aber nicht im „Heim“ leben möchten:

- Alleinstehende Seniorinnen und Senioren mit beginnenden Mobilitätseinschränkungen
- Menschen mit Demenz und Betreuungsbedarf
- Menschen mit Behinderungen und erheblichem Assistenzbedarf

Gemeinschaftliche Wohnformen sind in jedem Lebensalter eine Alternative zu allein genutztem Wohnraum. Sie erlauben weitgehend selbstbestimmtes privates Wohnen in einer Gemeinschaft, welche die erforderliche Sicherheit und Unterstützung gewährleistet.

Wohn-Pflege-Gemeinschaften können sowohl für Seniorinnen und Senioren, die nicht alleine leben möchten, als auch für Menschen, die aufgrund von Krankheit, Pflegebedarf oder Behinderung einer Unterstützung bedürfen, ein geeignetes Angebot sein. Sie ermöglichen, in einer kleingliedrigten Wohnform gut und individuell begleitet zu werden. Das Wohnen in Gemeinschaft ist abwechslungs-

reich, bietet geistige Anregungen und erleichtert den Alltag. Gleichzeitig haben die Bewohnerinnen und Bewohner die Möglichkeit des Rückzugs und weitgehender Individualität.

Ebenso sind Wohn-Pflege-Gemeinschaften geeignet für Menschen mit Behinderungen, welche die erforderliche Assistenz gemeinschaftlich und selbstbestimmt organisieren möchten. Für Menschen mit Demenz sind Wohn-Pflege-Gemeinschaften ideal, vor allem wegen der räumlichen Überschaubarkeit und der personellen Kontinuität in der Betreuung. Ein bekanntes Wohnumfeld und ein festes, zahlenmäßig begrenztes Team von unterstützenden Dienstleistern bilden einen verlässlichen Rahmen. Das erleichtert Menschen mit Demenz die Orientierung in einer für sie unübersichtlich gewordenen Welt.

Wie der gemeinsame Alltag in einer Wohn-Pflege-Gemeinschaft organisiert und gestaltet wird, ist insbesondere von Art und Umfang des Unterstützungsbedarfs abhängig. Die Unterstützung kann von einer gelegentlichen, hauswirtschaftlichen Hilfe bis hin zur umfassenden „Rund-um-die-Uhr-Betreuung“ reichen. Da sich Hilfen und Serviceleistungen in einer Gruppe oft leichter und besser erbringen lassen, birgt diese Form des Wohnens

und Betreuens für alle Beteiligten positive Aspekte. Die Beteiligung von Angehörigen und anderen nahestehenden Personen an der Organisation des Alltags unterstützt das gemeinschaftliche Miteinander und festigt die Zusammengehörigkeit.

In Rheinland-Pfalz entstehen durch die Initiative von Ortsgemeinden immer mehr Wohn-Pflege-Gemeinschaften. Gerade kleine Kommunen profitieren davon, wenn ältere Menschen mit Pflegebedarf nicht wegziehen müssen. Die bislang realisierten Wohn-Pflege-Gemeinschaften machen

Wie der Alltag in einer Wohn-Pflege-Gemeinschaft organisiert und gestaltet wird, ist von Art und Umfang des Unterstützungsbedarfs abhängig.

deutlich, dass die Dörfer davon in mehrfacher Hinsicht einen Gewinn haben. Neben der Verbesserung der Versorgung älterer Menschen vor Ort werden neue Arbeitsplätze geschaffen und ein Beitrag zur Dorferneuerung geleistet. Oftmals unterstützen

Bürgervereine oder bürgerschaftlich Engagierte die örtliche Wohn-Pflege-Gemeinschaft im Alltag und gewährleisten dadurch ihre Verankerung in der Gemeinde. Ein zentraler Baustein, um gegenwärtigen Herausforderungen, wie dem Demografischen Wandel, zu begegnen und auch künftig lebenswerte Dörfer mit einem starken sozialen Zusammenhalt zu gewährleisten.







3. DIE EINBINDUNG VON ANGEHÖRIGEN IN WOHN- PFLEGE-GEMEINSCHAFTEN



Die aktive Einbindung von Angehörigen ist ein wichtiges Merkmal von Wohn-Pflege-Gemeinschaften. Sie ist erwünscht und erforderlich, um die Selbstbestimmung der Bewohnerinnen und Bewohner zu unterstützen – gerade, wenn es um Menschen mit Demenz geht, die nicht mehr ausreichend für sich selbst eintreten können. Durch die bedeutende Rolle der Angehörigen ist diese Wohnform für Menschen mit demenziellen Einschränkungen gut geeignet.

Die Angehörigen vertreten die Interessen der Bewohnerinnen und Bewohner im Sinne einer „gemeinsamen Verantwortung“. In einer Gemeinschaftsvereinbarung regeln sie das Miteinander in der Wohn-Pflege-Gemeinschaft. Angehörige bringen sich aktiv in den Alltag der Wohn-Pflege-Gemeinschaft ein, beteiligen sich an gemeinschaftlichen Aktivitäten, verwalten die Haushaltskasse und tauschen sich regelmäßig untereinander und mit den Dienstleistern, wie z. B. dem ambulanten Pflege- oder Betreuungsdienst, aus.



4. WAS IST BEIM BAU UND BEI DER WOHNRAUMGESTALTUNG ZU BEACHTEN?

Das „richtige“ Gebäude und die „richtige“ Wohnung

Die Zugänge zum Gebäude und zur Wohnung sollten im Idealfall barrierefrei, zumindest jedoch barrierearm sein. So können sich die Bewohnerinnen und Bewohner auch bei körperlichen Einschränkungen selbstständig bewegen und die Wohnung eigenständig verlassen und wieder erreichen. Das selbstständige Leben wird erleichtert, wenn auch in der Wohnung selbst keine Schwellen vorhanden sind, Türrahmen über eine ausreichende Breite verfügen und mindestens ein Bad die baulichen Erfordernisse erfüllt, dass auch mit einem Rollstuhl genug Bewegungsraum bleibt.

„Barrierefreiheit“ im Sinne der DIN-Norm 18040 Teil 2 setzt bestimmte bauliche Gegebenheiten bezüglich Mindestflächen, stufenfreien Zugängen, Handläufen etc. für den Wohnraum voraus. In Bestandsbauten lassen sich diese Anforderungen nicht immer umsetzen. Ein Umbau, der entsprechend der Zielgruppe Barrieren so weit wie möglich beseitigt, ist aber bereits ein hilfreicher Schritt.

Das gemeinschaftliche Wohnen mit privaten Rückzugsmöglichkeiten gliedert sich in allen Wohn-Pflege-Gemeinschaften in zwei Bereiche:

Der individuelle Lebensbereich

In der Regel sollte es sich hier um Einzelzimmer handeln. Sind partnerschaftliche Bindungen zu berücksichtigen, muss ein entsprechend großer Wohnraum zur Verfügung stehen.

Der gemeinschaftliche Bereich

Hierzu zählen für alle Bewohnerinnen und Bewohner eine großzügige Küche und ein entsprechendes Wohnzimmer. Eine große Wohnküche erlaubt es, in der Gruppe Mahlzeiten zuzubereiten, gemeinsam

zu essen und daneben andere Aktivitäten auszuüben, wie z. B. Zeitunglesen auf dem Sofa. Weitgehend durchgesetzt hat sich hierbei der gegliederte Wohn- und Essbereich mit einer offenen Küche. Gerade das gemeinsame Zubereiten von Speisen und das gemeinsame Essen sind bedeutende Aspekte des Alltags in Gemeinschaft.

Geräumige Abstellräume sowie Bäder in ausreichender Anzahl und Größe sind ebenso erforderlich. Wird der Wohnraum durch eine Terrasse oder einen Garten ergänzt, trägt dies zur Wohnqualität der Bewohnerinnen und Bewohner bei.

Die bauliche Gestaltung sowie die Aufteilung der individuellen Lebensbereiche und der Gemeinschaftsräume sind von den örtlichen Gegebenheiten und dem Betreuungskonzept der Wohn-Pflege-Gemeinschaft abhängig. Eine Wohn-Pflege-Gemeinschaft für Menschen mit Demenz erfordert häufig ein anderes architektonisches und fachliches Konzept als eine Gemeinschaftswohnung für Menschen mit Behinderungen. Hier muss im Einzelfall entschieden werden, was benötigt wird und was unter den gegebenen Bedingungen überhaupt möglich ist.

Wenn eine Wohn-Pflege-Gemeinschaft neu gebaut werden soll, können viele der genannten Merkmale bereits in der Planung berücksichtigt werden. Beim Umbau von Bestandsimmobilien müssen oft Kompromisse eingegangen werden. So lässt sich die Barrierefreiheit nach DIN-Normen nicht immer realisieren. Bei entsprechender Umsetzung können auch Fördermittel des Landes, des Bundes oder der Pflegekassen eingesetzt werden.

Informationen zur finanziellen Förderung eines barrierefreien Baus oder Umbaus beantworten die Landesberatungsstelle Barrierefrei Bauen und

**Zugänge zum
Gebäude und zur
Wohnung sollten
im Idealfall
barrierefrei sein.**

Wohnen bei der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz und die Landesberatungsstelle Neues Wohnen (Kontaktinweise siehe Kapitel 11).

Um eine langfristige Nutzung durch die Bewohnerinnen und Bewohner sicherzustellen, sollte die Miete dem ortsüblichen Niveau entsprechen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass die Wohnungsgröße und der Mietpreis mit den Wohngeld- und Sozialhilferichtlinien vereinbar sind. Anderenfalls ist die Nutzung für Menschen mit geringem Einkommen deutlich erschwert und die Auslastung der Wohn-Pflege-Gemeinschaft kann gefährdet sein, wenn nicht genug Bewohnerinnen und Bewohner mit einem ausreichend hohen Einkommen gefunden werden.

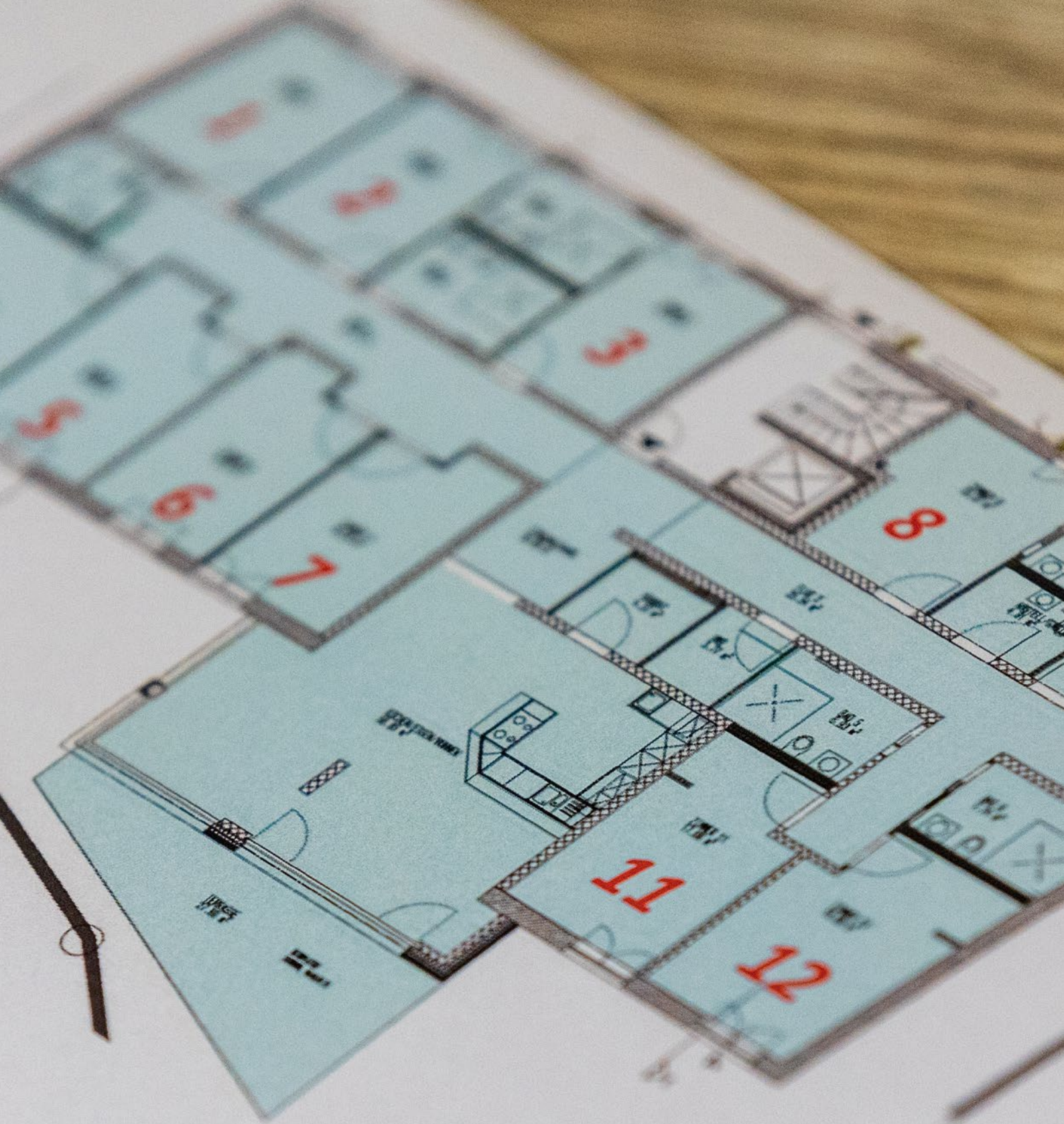
In jedem Fall ist es sinnvoll, frühzeitig sachkundige Beratung (siehe Beratungsangebote) in den Planungsprozess miteinzubinden. Ebenso bietet sich ein Besuch bei bereits bestehende Wohn-Pflege-Gemeinschaften an. Somit können Fehlplanungen im Bau verhindert werden und bedürfnisgerechte Wohnungen entstehen.

Wie groß sollte eine Wohn-Pflege-Gemeinschaft sein?

Wichtig ist es, darauf zu achten, dass die Wohnungsgröße und der Mietpreis mit den Wohngeld- und Sozialhilferichtlinien vereinbar sind.

Finanziell tragfähige Konzepte für Menschen mit einem Unterstützungsbedarf oder/und Behinderungen lassen sich in der Größenordnung von acht bis zwölf Bewohnerinnen und Bewohnern realisieren. Neben finanziellen Erwägungen spielen für die Größe vor allem Aspekte der Gruppendynamik eine Rolle sowie die rechtlichen Vorgaben nach dem Landesgesetz über Wohnformen und Teilhabe in Rheinland-Pfalz (LWTG). Näheres dazu findet sich in Kapitel 8 „Gesetzliche Regelungen“.

Damit die Gruppe vielfältige und abwechslungsreiche Aktivitäten durchführen kann, ist eine Mindestzahl von acht Bewohnerinnen und Bewohnern ideal. Um gleichzeitig eine individuelle Unterstützung gewährleisten zu können, hat sich in der Praxis eine obere Grenze von zwölf Bewohnerinnen und Bewohnern bewährt.





5. WER ÜBERNIMMT DIE INITIATIVE?

In Wohn-Pflege-Gemeinschaften treffen Akteure aus verschiedenen Bereichen zusammen:

- Betroffene und ihre Angehörigen oder rechtliche Betreuerinnen/Betreuer
- Pflege- und Betreuungsdienste
- Investoren
- Kommunalpolitik und -verwaltung
- Engagierte Privatpersonen

Die Initiative zur Gründung einer Wohn-Pflege-Gemeinschaft kann von unterschiedlichen Akteuren ausgehen. Für alle Initiativen ist entscheidend: das Projekt gelingt nur dann, wenn alle zusammenarbeiten.

Betroffeneninitiative

Hier werden Menschen mit Unterstützungsbedarf oder einer Behinderung – häufig gemeinsam mit Angehörigen und gesetzlichen Betreuerinnen und Betreuern – selbst aktiv: Sie suchen einen entsprechenden Wohnraum und entscheiden sich für Unterstützungsarrangements, wie Pflege- und Betreuungsdienstleistungen.

Dienstleisterinitiative

Die Initiative geht hierbei von einem ambulanten Pflege- oder Betreuungsdienstleister aus, der für seine Kundinnen und Kunden ein neues Angebot schaffen möchte.

Initiative von privaten Investoren

Hier geht die Initiative von Investoren aus. Diese können aus dem privaten oder öffentlich-rechtlichen Bereich der Wohnungsbaugesellschaften kommen. Es kann sich aber auch um private Bauherren handeln.

Kommunale Initiative

Der Impuls geht hier von der Sozialpolitik oder der Baupolitik der Kommune aus, wenn z. B. eine neue Verwendung für nicht mehr genutzte Bestandsimmobilien gesucht wird. Manchmal steht auch ein Grundstück zur Verfügung und die Kommune möchte bewusst eine Wohnform für die ältere Generation oder für Personen mit Pflegebedarf schaffen.

Initiative von Privatpersonen

Nicht selten wollen auch Privatpersonen etwas für hilfsbedürftige Seniorinnen und Senioren tun und machen sich auf den Weg, zusammen mit anderen neue Wohnformen zu initiieren.

Nicht immer sind alle diese Akteure an der Umsetzung beteiligt. Die bisherigen Erfahrungen zeigen aber, dass besonders gelungene und nachhaltige Projekte dort entstanden sind, wo die Entwicklung im kommunalpolitischen Interesse mit bürgerschaftlichem und privatem Engagement vorangetrieben und unterstützt wurde.



6. WELCHE ARTEN VON WOHN-PFLEGE-GEMEIN- SCHAFTEN GIBT ES?

Wohn-Pflege-Gemeinschaften folgen dem Prinzip der „geteilten Verantwortung“ mit größtmöglicher Selbstbestimmung. Bewohnerinnen und Bewohner, Angehörige, rechtliche Betreuerinnen und Betreuer sowie ambulante Pflege- und Betreuungsdienstleister organisieren gemeinsam das Leben in einer Wohn-Pflege-Gemeinschaft.

Die Entscheidung, wer was wann für die Gemeinschaft leistet, liegt zunächst bei den Bewohnerinnen und Bewohnern. Sie legen beispielsweise fest, welchen Dienstleister sie beauftragen möchten, ob sie (schon) eine Rund-um-die-Uhr-Versorgung benötigen und wer in die Wohn-Pflege-Gemeinschaft einziehen soll. Sofern eine eingeschränkte Alltagskompetenz, insbesondere aufgrund einer Demenz, Entscheidungen erschwert, werden die betroffenen Menschen von ihren gesetzlichen Vertreterinnen und Vertretern unterstützt. Das sind in erster Linie Angehörige, die eine Vorsorgevollmacht haben, oder rechtlich bestellte Betreuerinnen und Betreuer.

Die Bewohnerinnen und Bewohner bzw. ihre Angehörigen teilen sich die Verantwortung mit den ambulanten Dienstleistern, die die Versorgung in der Wohn-Pflege-Gemeinschaft sicherstellen. Die Frage, ob die Bewohnerinnen und Bewohner bzw. ihre Vertreterinnen und Vertreter die Wohn-Pflege-Gemeinschaft selbst initiieren und organisieren oder ob ein ambulanter Dienstleister die Gesamtorganisation übernimmt, hat Auswirkungen darauf, ob die Wohn-Pflege-Gemeinschaft unter den Anwendungsbereich des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe (LWTG) fällt.

In den Anwendungsbereich des LWTG fallen Wohnformen für Menschen mit Pflege- oder Unterstützungsbedarf sowie Behinderung immer dann, wenn – bedingt z. B. durch die Vertragskonstellationen – eine Abhängigkeit von einem Dienstleister besteht. Deutlich wird die Abhängigkeit insbesondere beim klassischen Pflegeheim, in dem der Dienstleister ein umfassendes Leistungsangebot zur Verfügung stellt (siehe § 4 Absatz 1 LWTG). Das LWTG

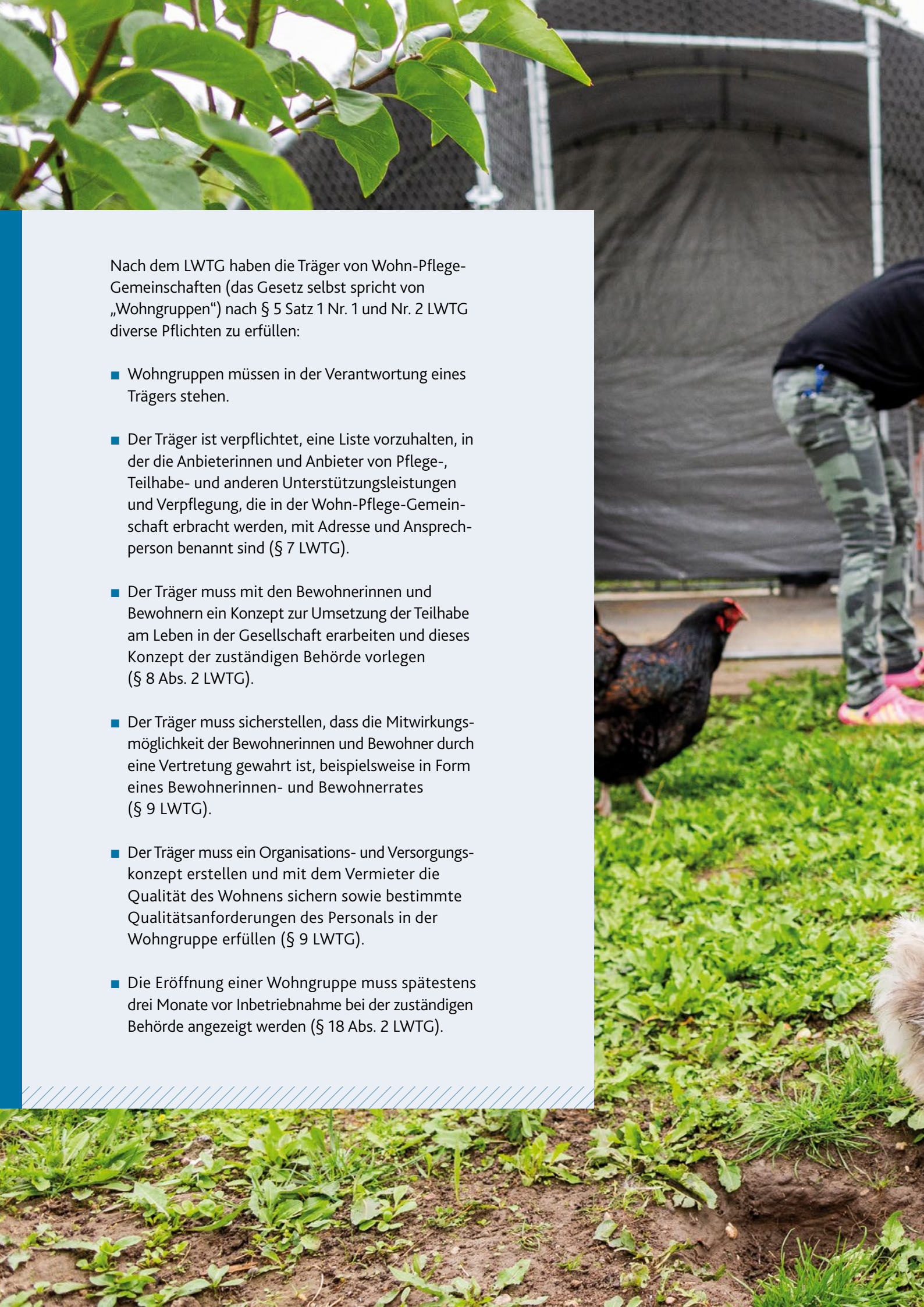
beschreibt in diesem Fall die Anforderungen zum Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner und überträgt der zuständigen Behörde beratende, prüfende und ordnungsrechtliche Kompetenzen.

Auch Wohn-Pflege-Gemeinschaften können als sogenannte „Einrichtung mit besonderer konzeptioneller Ausrichtung“ vom Anwendungsbereich nach § 5 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 LWTG erfasst werden, wenn sie in der Verantwortung eines Trägers stehen. Sie sind dann eine **anbieterverantwortete Wohn-Pflege-Gemeinschaft**. Träger können nicht nur ambulante Pflegeanbieter oder Betreuungsdienstleister sein, sondern auch Vermieterinnen und Vermieter.

Organisieren die Bewohnerinnen und Bewohner oder ihre gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter die Dienstleistungen dagegen selbst und üben sie das Hausrecht aus, so handelt es sich um eine **selbstorganisierte Wohn-Pflege-Gemeinschaft**. Diese fällt nicht unter den Anwendungsbereich des LWTG.

In beiden Arten von Wohn-Pflege-Gemeinschaften muss die Wahlfreiheit hinsichtlich verschiedener Anbieterinnen und Anbieter von Pflege-, Teilhabe- und anderen Unterstützungsleistungen sowie bei der Verpflegung gewährleistet sein. Wahlfreiheit bedeutet: Die Bewohnerinnen und Bewohner müssen entscheiden können, welchen Pflegedienst sie gemeinschaftlich beauftragen wollen und müssen diesen auch wieder selbst kündigen können. Ferner entscheiden sie, ob sie weitere Dienstleister einbinden wollen. Ist diese Wahlfreiheit nicht gegeben, so handelt es sich nicht mehr um eine Wohn-Pflege-Gemeinschaft, sondern um eine „Einrichtung mit einem umfassenden Leistungsangebot“ nach § 4 LWTG mit den entsprechenden Aufgaben und Pflichten.

Die Wahlfreiheit der Bewohnerinnen und Bewohner muss gewährleistet sein.



Nach dem LWTG haben die Träger von Wohn-Pflege-Gemeinschaften (das Gesetz selbst spricht von „Wohngruppen“) nach § 5 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 LWTG diverse Pflichten zu erfüllen:

- Wohngruppen müssen in der Verantwortung eines Trägers stehen.
- Der Träger ist verpflichtet, eine Liste vorzuhalten, in der die Anbieterinnen und Anbieter von Pflege-, Teilhabe- und anderen Unterstützungsleistungen und Verpflegung, die in der Wohn-Pflege-Gemeinschaft erbracht werden, mit Adresse und Ansprechperson benannt sind (§ 7 LWTG).
- Der Träger muss mit den Bewohnerinnen und Bewohnern ein Konzept zur Umsetzung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft erarbeiten und dieses Konzept der zuständigen Behörde vorlegen (§ 8 Abs. 2 LWTG).
- Der Träger muss sicherstellen, dass die Mitwirkungsmöglichkeit der Bewohnerinnen und Bewohner durch eine Vertretung gewahrt ist, beispielsweise in Form eines Bewohnerinnen- und Bewohnerrates (§ 9 LWTG).
- Der Träger muss ein Organisations- und Versorgungskonzept erstellen und mit dem Vermieter die Qualität des Wohnens sichern sowie bestimmte Qualitätsanforderungen des Personals in der Wohngruppe erfüllen (§ 9 LWTG).
- Die Eröffnung einer Wohngruppe muss spätestens drei Monate vor Inbetriebnahme bei der zuständigen Behörde angezeigt werden (§ 18 Abs. 2 LWTG).





7. WER UNTERSTÜTZT DIE WOHN-PFLEGE-GEMEIN- SCHAFTEN?



Eine breite Unterstützung von Akteuren des Gemeinwesens trägt entscheidend zum Gelingen von Wohn-Pflege-Gemeinschaften bei. Dazu gehören insbesondere:

- Angehörige, Zugehörige, rechtliche Betreuerinnen und Betreuer
- Nachbarinnen und Nachbarn
- ehrenamtlich Tätige
- bürgerschaftlich Engagierte

Die Einbindung von Angehörigen, anderen nahestehenden Personen (Zugehörigen), Nachbarn, ehrenamtlich Tätigen und bürgerschaftlich engagierten Personen oder Gruppen ist ein wichtiges Merkmal von Wohn-Pflege-Gemeinschaften. Sie ist erwünscht und erforderlich, um die Selbstbestimmung der Menschen in dieser Wohnform zu unterstützen, die Kontinuität zu sichern und die Pflege langfristig bezahlbar zu machen.

In selbstorganisierten Wohngemeinschaften, die in der alleinigen Verantwortung der Bewohnerinnen und Bewohner liegen, übernehmen diese bzw. ihre gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter die Organisation und Gestaltung des Lebens und des Alltags. In Wohn-Pflege-Gemeinschaften nach § 5 LWTG, in denen die Organisation von einem Dienstleister oder von einer Vermieterin oder einem Vermieter übernommen wird, handelt diese/r in Absprache mit den Bewohnerinnen und Bewohnern. Sie/er ist gut beraten, bürgerschaftliches Engagement von Anfang an zu berücksichtigen, Nachbarn und ehrenamtlich Tätige einzubeziehen und deren Bereitschaft zur Mithilfe zu nutzen.

Die Haushaltsführung und die Planung rund um das Tagesgeschehen erfolgen im Interesse der Bewohnerinnen und Bewohner. Dabei sind deren Wahlfreiheit und Selbstbestimmung unbedingt zu beachten.

Die Einbindung von Angehörigen und anderen nahestehenden Personen ist ein wichtiges Merkmal von Wohn-Pflege-Gemeinschaften.



8. FINANZIERUNG

Kostenmix

Im Unterschied zu einer stationären Einrichtung werden in einer Wohn-Pflege-Gemeinschaft die Kosten nicht monatlich an eine Institution entrichtet, sondern jeweils gesondert an die unterschiedlichen Leistungserbringer bezahlt. Folgende Kosten entstehen, die sich zu einem monatlichen Gesamtbetrag summieren:

Miete

Sie wird direkt als Einzelmiete an die Vermieterin oder den Vermieter des Wohnraumes gezahlt. Neben dem Entgelt für das Einzelzimmer und die anteiligen Gemeinschaftsflächen sind, wie bei jedem anderen Mietverhältnis, die Betriebs- und Heizkosten darin enthalten.

Kosten für das gemeinschaftliche Leben

Wie in jeder Gemeinschaft entstehen Kosten für die Lebenshaltung. In der Regel wird ein monatlicher Pauschalbetrag in eine Haushaltskasse eingezahlt, mit dem die Bewohnerinnen und Bewohner oder ihre Beauftragten die erforderlichen Einkäufe des täglichen Bedarfs decken. Die Haushaltskasse wird gemeinschaftlich verwaltet.

Rücklagen

Für die Anschaffung einer zweiten Waschmaschine, die Reparatur des Fernsehers, den Ersatz des defekten Kühlschranks oder bequeme Gartenstühle sollte eine Rücklage gebildet werden. Wichtig: Für Bewohnerinnen und Bewohner mit Sozialhilfebezug ist dies mit dem örtlichen Träger der Sozialhilfe abzustimmen.

Kosten für die Betreuung

Dabei handelt es sich um Kosten, die für die Alltagsbegleitung anfallen. Zumeist muss man hier von einer qualifizierten Rund-um-die-Uhr-Betreuung ausgehen. Die Begleitung und Betreuung des gemeinschaftlichen Alltags werden von einem

Pflegedienstleister oder einem Betreuungsdienst übernommen. Es ist jedoch auch möglich, dass die Bewohnerinnen und Bewohner der Wohn-Pflege-Gemeinschaft dafür eine oder mehrere Personen anstellen und dann alle Rechte, aber auch Pflichten eines Arbeitgebers übernehmen. In der Praxis ist dies eher selten der Fall.

Kosten für die Pflege

In Wohn-Pflege-Gemeinschaften werden Pflegeleistungen in der Regel in Form von Pflegesachleistungen erbracht. Das heißt: Ein zugelassener Pflegedienst erbringt die nötigen Leistungen für die Bewohnerinnen und Bewohner je nach Pflegebedarf und rechnet direkt mit der Pflegekasse ab.

Finanzierungsmix

So wie in Wohn-Pflege-Gemeinschaften Kosten für verschiedene Leistungen entstehen, so ergibt sich auch bei der Finanzierung ein Mix.

Eigene Mittel der Bewohnerinnen und Bewohner

Miete und Lebenshaltungskosten müssen aus dem eigenen Einkommen gezahlt werden. Reichen die eigenen finanziellen Mittel nicht aus, werden die Kosten durch den Sozialhilfeträger übernommen, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind (siehe Leistungen der Sozialhilfe).

Leistungen der Pflegeversicherung

Betreuung und Pflege werden zumeist durch die sog. Pflegesachleistung, § 36 SGB XI, finanziert. Wenn die Kosten der Pflege den zustehenden Sachleistungsbetrag übersteigen, muss die Differenz aus dem eigenen Einkommen gezahlt werden. In Ausnahmefällen werden auch hier Kosten vom Sozialhilfeträger übernommen. Neben der Pflegesachleistung können in Wohn-Pflege-

Gemeinschaften auch Kombinationsleistung (§ 38 SGB XI) oder das Pflegegeld (§ 37 SGB XI) zur Finanzierung eingesetzt werden.

Mit dem Wohngruppenzuschlag nach § 38 a SGB XI wird dem besonderen Konstrukt des gemeinschaftlichen Wohnens mit Betreuung und Pflege und dem damit verbundenen Organisations- und Verwaltungsaufwand Rechnung getragen. Der Wohngruppenzuschlag ist für den Einsatz einer verwaltenden, betreuenden oder organisierenden Person bestimmt.

Nach § 45 a SGB XI können zusätzlich sog. Entlassungsleistungen eine wertvolle Hilfe sein. Diese können für alle nach dem Landesrecht anerkannten Angebote eingesetzt werden, beispielsweise für ehrenamtliche Helferinnen und Helfer, besondere therapeutische Angebote (z. B. Musiktherapie) oder auch hauswirtschaftliche Hilfen.

Erforderliche Wohnraumanpassungsmaßnahmen, wie beispielsweise der Einbau einer ebenerdigen Dusche, die Montage einer Rampe oder die Beseitigung von Schwellen in einer Wohnung, sind nach § 40 SGB XI möglich. Wie in Privathaushalten besteht auch ein Anspruch auf Hilfsmittel, wie z. B. Rollatoren oder Rollstühle.

Nach § 45 e SGB XI ist es möglich, eine Anschubfinanzierung für Wohn-Pflege-Gemeinschaften zu erhalten, wenn Wohnraum für die Gründung eines solchen Wohnprojekts umgebaut werden muss.

Daneben kann auch Verhinderungspflege in Anspruch genommen werden. Oftmals wird auch von einer „Ersatzpflege“ gesprochen, da im Rahmen dieser Leistung der Ausfall einer Pflegeperson

ersetzt werden kann. Ein Anspruch auf die Verhinderungspflege besteht nach § 39 Abs. 1 SGB XI dann, wenn eine Pflegeperson wegen Erholungsurlaub, Krankheit oder aus anderen Gründen an der Pflege gehindert ist.

Leistungen der Krankenversicherung

Die medizinische Behandlungspflege (Gabe von Medikamenten, Verbandswechsel etc.) wird von der Krankenversicherung übernommen und direkt zwischen Dienstleister und Kasse abgerechnet.

Leistungen der Sozialhilfe

Wenn das eigene Einkommen oder Vermögen nicht ausreicht, besteht bei Vorliegen der Voraussetzungen ein Anspruch auf Leistungen des Sozialhilfeträgers. Dies sind im Einzelnen die Leistungen der Grundsicherung im Alter, die Hilfe zur Pflege und, bei Menschen mit Behinderungen, die Eingliederungshilfe. Auch das Wohngeld gehört dazu. Zu beachten ist jedoch, dass die Sozialhilfe nachrangig gezahlt wird, wenn eigene Mittel nicht zur Verfügung stehen bzw. Mittel anderer Leistungsträger nicht ausreichen.

Leistungen für den Bau oder Umbau der Immobilie

Neben den individuellen Leistungen der Pflegeversicherung zur Wohnraumanpassung gewährt die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) spezielle zinsverbilligte Kredite für den altersgerechten Umbau, die auch für Wohn-Pflege-Gemeinschaften genutzt werden können. Besonders interessant ist das Angebot der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB). Die ISB hat ein spezielles Förderprogramm für Wohn-Pflege-Gemeinschaften aufgelegt. Hier werden neben attraktiven Zinskonditionen auch Zuschüsse, wie u. a. für den Einbau eines Aufzuges, gewährt.



Im Wesentlichen funktioniert die Finanzierung einer Wohn-Pflege-Gemeinschaft, indem Synergieeffekte des gemeinschaftlichen Lebens genutzt werden.

Bei den Kosten und der Finanzierung sind die Rahmenbedingungen, die durch die Sozialhilferegelungen gesetzt werden, zu berücksichtigen, damit auch Personen, die einen Anspruch auf Sozialhilfe haben, Wohn-Pflege-Gemeinschaften nutzen können. Dieses gilt insbesondere für die Höhe der Miete und die monatlichen Gesamtkosten der Betreuung.

Aktuelle Informationen zu Fördermöglichkeiten im Bereich Wohnraum bzw. Bauen finden Sie auch auf der Homepage der Landesberatungsstelle Neues Wohnen Rheinland-Pfalz unter **www.neueswohnen.rlp.de**



9. PARTNER BEI DER UMSETZUNG



Für das Gelingen einer Wohn-Pflege-Gemeinschaft ist die Kooperation verschiedener Akteure notwendig. Dabei sind vielfältige Informationen und Beratungen bereits im Vorfeld erforderlich, um eine Wohn-Pflege-Gemeinschaft aufzubauen und gesetzeskonforme, tragfähige und nachhaltige Konzepte zu entwickeln.

Schon bei der Suche nach einer geeigneten Immobilie sollten unbedingt bau- und brandschutzrechtliche Bestimmungen beachtet werden. Vor

dem Kauf einer Immobilie bzw. vor Umbaumaßnahmen sollten daher die Aufsichtsbehörden für die Bereiche Bau und Brandschutz, die örtlichen Träger der Sozialhilfe und die Beratungs- und Prüfbehörde nach dem Landesgesetz über Wohnformen und Teilhabe (LWTG) einbezogen werden. Die Landesregierung Rheinland-Pfalz hat für Investoren, Interessierte und Kommunalverwaltungen ein Netz von Beratungsstellen geschaffen, die ihre Leistungen kostenfrei und neutral anbieten (Näheres im Kapitel 11).



10. GESETZLICHE REGELUNGEN

Landesgesetz über Wohnformen und Teilhabe in Rheinland-Pfalz (LWTG)

Im Landesgesetz über Wohnformen und Teilhabe (LWTG) hat die Landesregierung die Anforderungen geregelt, die an Wohnformen für Menschen mit einem Unterstützungsbedarf oder einer Behinderung gestellt werden.

Das LWTG unterscheidet zwischen „Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot“ nach § 4 LWTG und „Einrichtungen mit besonderer konzeptioneller Ausrichtung“ nach § 5 LWTG, zu denen auch Wohn-Pflege-Gemeinschaften gehören. Es werden jedoch nicht alle Wohn-Pflege-Gemeinschaften vom Anwendungsbereich des LWTG erfasst.

Nach § 5 Nr. 1 und Nr. 2 LWTG übernimmt für Wohn-Pflege-Gemeinschaften (im LWTG „betreute Wohngruppen“ genannt) die Vermieterin bzw. der Vermieter oder einer der Dienstleister in der Wohn-Pflege-Gemeinschaft die Organisation der erforderlichen Pflege- und Unterstützungsleistungen.

Neben den betreuten Wohngruppen gibt es selbstorganisierte Wohngemeinschaften. Sie organisieren ihre Unterstützungsleistungen in Abgrenzung zu den betreuten Wohngruppen selbst. Sie gestalten ihr Leben einschließlich Haushalt selbstbestimmt, gemeinschaftlich und üben das Hausrecht aus. Sie können und sollten dabei von ihren Angehörigen, Bevollmächtigten oder Betreuerinnen und Betreuern unterstützt werden.

Ob es sich um eine betreute Wohngruppe nach dem LWTG oder um eine selbstorganisierte Wohngemeinschaft handelt, ist auch wichtig im Hinblick auf die Anforderungen, die durch andere Gesetze normiert werden. Dazu gehören etwa Anforderungen an den Bau und an den Brandschutz.

Weitere Hinweise zum LWTG finden Sie auf der Webseite des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung (LSJV):

www.lsjv.rlp.de/themen/pflege/menschenmit-pflegebedarf/wohnen-und-teilhabe

Vorschriften

Umbau- und Neubaumaßnahmen sowie Nutzungsänderungen müssen mit den zuständigen Bauaufsichtsbehörden

in den Verbandsgemeinden und Städten abgestimmt werden. Eine Nutzungsänderung liegt beispielsweise vor, wenn in einer Bestandsimmobilie eine betreute Wohngruppe entstehen soll. Bei der Planung, Errichtung und dem Betrieb sind bauordnungsrechtliche Vorschriften zu beachten.

Bei der Planung, Errichtung und dem Betrieb sind bauordnungsrechtliche Vorschriften zu beachten.

Die Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) stellt in § 51 Anforderungen an die Barrierefreiheit baulicher Anlagen, die überwiegend oder ausschließlich von Menschen mit Behinderungen oder älteren Menschen genutzt werden. Besondere Anforderungen an Brandschutzmaßnahmen sind nach der LBauO ebenfalls zulässig und im Vorfeld abzuklären.

Bei Informations- und Beratungsbedarf zu Bau-, Umbau- und Instandhaltungsvorhaben ist die zuständige untere Bauaufsichtsbehörde zu kontaktieren. Untere Bauaufsichtsbehörden sind den Kreisverwaltungen angegliedert, in kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten den Stadtverwaltungen.

Nähere Informationen zu den baurechtlichen Anforderungen finden Sie unter:

www.fm.rlp.de/themen/baurecht-und-bautechnik

Brandschutz

Die untere Bauaufsichtsbehörde ist in Zusammenarbeit mit der Feuerwehr auch für den vorbeugenden Brandschutz zuständig. Sie informiert und berät zu brandschutzrechtlichen Fragestellungen. Die untere Bauaufsichtsbehörde ist in der Aufbauphase einer Wohngruppe frühzeitig zu informieren und idealerweise in die Planungen einzubeziehen. Das Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen des Landes Rheinland-Pfalz vom 30. November 2021 „Brandschutztechnische Anforderungen an Einrichtungen zum Zwecke der Pflege oder Betreuung nach dem Landesgesetz über Wohnformen und Teilhabe (LWTG)“ ist zu beachten.

Nähere Informationen zu den brandschutzrechtlichen Fragestellungen finden Sie unter:
fm.rlp.de/themen/baurecht-und-bautechnik

Sozialrechtliche Regelungen nach dem SGB XI und dem SGB XII

Pflegeversicherung (SGB XI)

Im Sinne der Pflegeversicherung werden Wohn-Pflege-Gemeinschaften wie Privathaushalte betrachtet und Leistungen der häuslichen Pflege gewährt (siehe hierzu Kapitel 8).

Weitere Informationen über die Leistungen der Pflegeversicherung erhält man beispielsweise bei den Pflegestützpunkten vor Ort. Eine Übersicht finden Sie unter: **www.pflegestuetzpunkte.rlp.de**

Sozialhilfe (SGB XII)

Wenn Leistungen der Pflegeversicherung die Kosten des Lebens in einer Wohn-Pflege-Gemeinschaft nicht vollständig decken, eigenes Einkommen nicht vorhanden ist oder kein Anspruch auf Leistungen der Pflegeversicherung besteht, kann ein Anspruch auf Sozialhilfe bestehen.

Neben der Hilfe zur Pflege in Form der häuslichen Pflege können auch andere sozialhilferechtliche Hilfen wie Wohngeld oder Grundsicherung in Betracht kommen (siehe Kapitel 8).

In Rheinland-Pfalz sind die Landkreise und die kreisfreien Städte als örtliche Träger der Sozialhilfe Ansprechpartner. Es ist ratsam, bei der Planung von entsprechenden Angeboten möglichst frühzeitig mit den zuständigen Stellen Kontakt aufzunehmen. Von dort gibt es wichtige Informationen, vor allem zu Fragen des Bedarfs und der Finanzierung. Auch Personen, die in eine bestehende Wohn-Pflege-Gemeinschaft einziehen möchten, sollten sich vor dem Einzug informieren, ob der Sozialhilfeträger die Kosten übernimmt.

Das SGB XII gewährt Möglichkeiten der Finanzierung beispielsweise durch Leistungs-, Qualitäts- und Prüfvereinbarungen nach § 75 SGB XII. Diese machen Wohn-Pflege-Gemeinschaften auch für einen örtlichen Träger der Sozialhilfe interessant und führen gleichzeitig für Dienstleister sowie für Bewohnerinnen und Bewohner mit Sozialleistungsanspruch zu einer verlässlichen Finanzierung. Darüber hinaus kann der Sozialhilfeträger damit auch Qualitätsanforderungen verbinden.

Eine Übersicht der Angebote der Sozialhilfe finden Sie unter: **www.mastd.rlp.de/themen/soziales/soziale-sicherung/sozialhilfe**

Es ist bei der Planung wichtig, frühzeitig den Träger der Sozialhilfe miteinzubeziehen.





11. BERATUNGSANGEBOTE IN RHEINLAND-PFALZ

Landesberatungsstelle Neues Wohnen Rheinland-Pfalz

Die Landesberatungsstelle Neues Wohnen Rheinland-Pfalz bietet fachlich qualifizierte und konzeptionelle Beratung für Initiatorinnen und Initiatoren von Wohn-Pflege-Gemeinschaften, Wohnen mit Teilhabe und anderen gemeinschaftlichen Wohn-Pflege-Angeboten.

Sie berät zu Fragen der Zielgruppe, des Unterstützungskonzeptes sowie der Fördermöglichkeiten. Ebenso vermittelt die Landesberatungsstelle bezüglich neuer Wohnformen für Menschen mit Behinderung sowie in Fragen der Hygiene und der baulichen und brandschutztechnischen Aspekte an die zuständigen Stellen.

Weitere Informationen:
www.neueswohnen.rlp.de

Landesberatungsstelle Barrierefrei Bauen und Wohnen

Unabhängige erfahrene Architektinnen und Architekten in Mainz und an 14 weiteren regionalen Standorten in Rheinland-Pfalz informieren zu Barrierefreiheit rund um die Planung, das Bauen und die Modernisierung von Gebäuden. Die Beratung ist kostenlos und firmenneutral und erfolgt bei Bedarf auch bei den Betroffenen vor Ort.

Telefon: 06131 2230-78
E-Mail: barrierefrei-wohnen@vz-rlp.de

Weitere Informationen:
www.verbraucherzentrale-rlp.de/barrierefreiheit

Beratungs- und Prüfbehörde des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung

An vier Standorten in Rheinland-Pfalz bietet die Beratungs- und Prüfbehörde (BP-LWTG) Information und Beratung an für volljährige Menschen mit Behinderung, für volljährige Menschen mit Pflegebedarf, deren Angehörige und Betreuerinnen und Betreuer sowie für private und öffentliche Initiatorinnen und Initiatoren. Die BP-LWTG informiert, für welche Wohnformen das Landesgesetz über Wohnformen und Teilhabe (LWTG) gilt und welche Rechte und Pflichten gegebenenfalls zu beachten sind. Bei Einrichtungen nach den §§ 4 und 5 LWTG informiert sie u. a. auch darüber, wie Bewohnerinnen und Bewohner in den jeweiligen Wohnformen beteiligt werden und gibt Auskunft zum sogenannten Ordnungsrecht (z. B. zur Gefahrenabwehr). Sie nimmt Beschwerden zu Einrichtungen nach den §§ 4 und 5 LWTG entgegen und moderiert bei Konflikten.

Weitere Informationen:
www.lsjv.rlp.de/themen/pflege/menschenmit-pflegebedarf/wohnen-und-teilhabe

Pflegestützpunkte in Rheinland-Pfalz

Pflegestützpunkte sind zentrale Anlaufstellen und beraten zu allen Fragen rund um die Pflege. Eine wesentliche Aufgabe der Pflegestützpunkte ist, gemeinsam mit dem hilfebedürftigen Menschen und dessen Angehörigen einen individuellen Versorgungsplan zu erarbeiten. Sie machen sich ein Bild über den individuellen Hilfe- und Unterstüt-

zungsbedarf sowie über die Wohnsituation der betroffenen Person und unterstützen bei der Organisation von Pflege im ambulanten wie im stationären Bereich.

Weitere Informationen:

www.pflegestuetzpunkte.rlp.de

Investitions- und Strukturbank Rhein- land-Pfalz

Die Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz berät zu Fördermöglichkeiten rund um Modernisierung, altersgerechtes Wohnen und Neubau.

Weitere Informationen:

www.isb.rlp.de

Rechts-Beratung Pflege und Wohnen im Alter

Die telefonische Rechts-Beratung Pflege und Wohnen im Alter der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz ist eine Anlaufstelle für rechtliche Fragen rund um das Thema Pflege und Wohnen in Einrichtungen.

Telefon: 06131 – 28 48-810

Fax: 06131 – 28 48-685

Weitere Informationen:

www.verbraucherzentrale-rlp.de/gesundheitspflege/beratung-im-bereich-pflege-14932

IMPRESSUM

Herausgeber

Ministerium für Arbeit, Soziales,
Transformation und Digitalisierung
Bauhofstraße 9
55116 Mainz
www.mastd.rlp.de

Stand

April 2024

Gestaltung

RHEINDENKEN GmbH, Köln

Druck

Druckservice ADIS, Ingelheim

Bildnachweise

LSJV/Dennis Möbus
MASTD/Jana Kay



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR ARBEIT,
SOZIALES, TRANSFORMATION
UND DIGITALISIERUNG

Bauhofstraße 9
55116 Mainz

www.mastd.rlp.de